

# **FR\_GERICHTE 502 2015 216 vom 22. Oktober 2015**

FR Kantonsgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2015\\_216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2015_216)

FR: FR\_GERICHTE 502 2015 216 du 22 octobre 2015

IT: FR\_GERICHTE 502 2015 216 del 22 ottobre 2015

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Die angefochtene Verfügung datiert vom 17. August 2015, sodass die am folgenden Tag der Post übergebene Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde. b) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). c) Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei im Straf-

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 verfahren ist nebst der beschuldigten Partei und der Staatsanwaltschaft auch die Privatkläger- schaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat sich als Privatkläger konstituiert und ist Träger des Rechtsgutes, dessen Verletzung er geltend macht. Somit ist er zur Beschwerdeführung legitimiert. d) Mit Blick darauf, dass die Beschwerde von einem Laien eingereicht worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Begründung und zumindest implizite Rechtbegehren vorliegen (vgl. Art. 385 Abs. 1 und 396 Abs. 1 StPO). Folglich ist auch unter diesem Gesichtspunkt auf die Beschwerde einzutreten. e) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe auf die Frage der Polizei hin verneint, dass es zwischen ihm und B. \_\_\_\_\_ zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung gekommen sei. Er (der Beschwerdeführer) habe letzteren weggestossen, da er ihm zu nahe gekommen sei. Der Beschwerdeführer macht geltend, der „Straftatbestand wegen handgreiflicher Auseinandersetzung“ sei eindeutig erfüllt, da B. \_\_\_\_\_ ihn aus unerklärlichen Gründen angegriffen habe. Dafür gebe es 2 Zeugen, die zum Tathergang durch die Polizei befragt worden seien und ebenfalls anwesend gewesen seien bzw. den handgreiflichen Angriff beobachtet hätten. Diese Zeugenaussagen seien nicht berücksichtigt worden. a) Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt.

Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3 mit Hinweisen). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaublichen Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Ebenso wenig darf ein Verfahren eingeleitet werden, um Verdacht schöpfen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGer 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; Entscheid 502 2014 217 vom 12. Dezember 2014 der hiesigen Strafkammer E. 2 a). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz in dubio pro durior (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3). Der Grundsatz in dubio pro durior ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 f./4.2 und 186 E. 4.1; je mit Hinweisen). Eine Nichtanhandnahme ist namentlich bei Vorliegen einer rein zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeit zu verfügen (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3). b) Aus den Akten erhellt, dass die Polizei den Beschwerdeführer und B. \_\_\_\_\_ einvernommen hat. Dass weitere Personen, namentlich Zeugen einvernommen worden wären, ist nicht ersichtlich; folglich ist der Verweis des Beschwerdeführers auf Zeugenaussagen zum vornherein unbehelflich. Der Beschwerdeführer führt auch nicht aus, welche Personen allenfalls als Zeugen einzuvernehmen wären. Im Übrigen ist die Würdigung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer erklärte bei seiner Einvernahme durch die Polizei, B. \_\_\_\_\_ habe sich in den Innenraum seines Fahrzeuges gebückt und den Motor abgestellt. Er (der Beschwerdeführer) habe versucht, ihn am Arm zu packen und wegzudrücken. Er glaube, er habe ihn mit seinen Fingernägeln am Arm gekratzt (act. 14). Zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung sei es nicht gekommen; er habe einmal versucht, B. \_\_\_\_\_ von ihm wegzustossen, da dieser zu nahe an ihn gekommen sei (act. 16). Damit mangelt es an einem zureichenden Tatverdacht, sodass die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme der Sache verfügt hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

**E. 3**

Als unterliegende Parteien hat der Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten sind auf CHF 369.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen: CHF 69.-) festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 429 StPO analog). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 369.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. III. Eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird nicht zugesprochen. IV. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 22. Oktober 2015/rhe Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.